

Aufhebungssatzung
zur Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten
Landschaftsbestandteil „Schloßberg“
[GLB Schloßberg]
sowie zur Änderung der Satzung der Stadt Plauen über den Ge-
schützten Landschaftsbestandteil „Schloßberg“ (Artikel 10 der Sat-
zung der Stadt Plauen zur Anpassung kommunaler Satzungen an den
Euro [Euro-Anpassungssatzung])

vom

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 Satz 1 und 48 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 362) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung.

§ 1

Die Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Schloßberg“ [GLB Schloßberg] vom 11. Februar 1998 sowie die Änderung der Satzung der Stadt Plauen über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Schloßberg“ (Artikel 10 der Satzung der Stadt Plauen zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro [Euro-Anpassungssatzung]) vom 21. Dezember 2001 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, den

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister